

Briefpost an: TraveNetz GmbH • 23533 Lübeck

«Letztverbraucher_LV» «Postanschrift_Str_HausNr» «Postanschrift_PLZ_Ort» Ihr Ansprechpartner: Team Netzabrechnung

Telefon: 0451 888-1490 Telefax: 0451 888-1509 einspeisung@travenetz.de

Februar 2022

Fristsache! Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage für Letztverbrauchergruppen B und C - Abfrage selbstverbrauchter Strommenge im Jahr 2021

Entnahmestelle: xxx

Malo-ID: xxx

Sehr geehrte Damen und Herren,

Letztverbraucher mit einem Stromverbrauch über 1.000.000 kWh, welche die begrenzte § 19 StromNEV-Umlage in Anspruch nehmen möchten, sind gesetzlich zur jährlichen Meldung der selbstverbrauchten und an Dritte weitergeleiteten Strommengen gegenüber dem Netzbetreiber verpflichtet.

Abgabefrist für die Meldung ist der 31.03. des Folgejahres.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie an diese wichtige Meldung für das Jahr 2021 erinnern und mit einem Meldeformular (siehe Anlage) unterstützen.

Bitte beachten Sie:

- Bei der Meldung sind zwingend die mit dem Energiesammelgesetz vom 17.12.2018 eingeführten gesetzlichen Vorgaben zu **Messung und Schätzung** nach §§ 62a, 62b, 104 Abs. 10 und Abs. 11 EEG 2017/2021 einzuhalten, die über § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV auch bei der § 19 StromNEV-Umlage Anwendung finden.

Hiernach hat die Erfassung und Abgrenzung von Strommengen, für die volle oder eine begrenzte Umlage zu zahlen ist, im **Grundsatz mit mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen** zu erfolgen. Eine Schätzung ist nur noch im Ausnahmefall und unter Einhaltung der strengen Voraussetzungen des § 62b EEG zulässig. Die Schätzbefugnis ist gegenüber dem Netzbetreiber umfassend zu begründen. Für das Abrechnungsjahr 2021 ist darüber hinaus § 104 Abs. 10 und 11 EEG zu beachten.

Buslinie 7 und 15

"Stadtwerke"

- Aufgrund der Komplexität der Thematik verweisen wir ergänzend zu der gesetzlichen Regelung auf die diesbezüglichen Veröffentlichungen der **Bundesnetzagentur** (→ "Leitfaden zur Eigenversorgung" vom 11. Juli 2016 sowie Leitfaden zum "Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten" vom 8. Oktober 2020, veröffentlicht unter <u>www.bundesnetzagentur.de</u>) und der **Übertragungsnetzbetreiber** (→ Gemeinsames Grundverständnis zum Thema "Messen und Schätzen", veröffentlicht unter: https://www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen).
- Die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und die rechtzeitige Abgabe der Meldung obliegt ausschließlich dem Letztverbraucher, der eine Privilegierung beanspruchen möchte. Ein Fristverstoß oder die Abgabe einer falschen Meldung führt zum Verlust der Privilegierung.

Die Beantwortung von Rechtsfragen oder die Erteilung von näheren Auskünften sowie die individuelle Beratung in dieser Angelegenheit fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Netzbetreibers. Daher raten wir Ihnen dringend, sich intensiv mit den Rechtsgrundlagen und den o.g. Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur und der Übertragungsnetzbetreiber zu beschäftigen und, sofern erforderlich, externe Beratung einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

TraveNetz GmbH
Abteilung Netzabrechnung und Tarifierung

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage: Meldeformular für 2021